

5. Gemischtwirtschaftliche Unternehmen als Grundrechtsträger?

50

Ein besonders intrikates Problem wird durch die Frage nach der Grundrechtssubjektivität sog. gemischtwirtschaftlicher Unternehmen aufgeworfen.<sup>130</sup> Sie sind durch eine Gemengelage von privaten und öffentlichen Anteilseignern charakterisiert und entziehen sich dadurch einer prinzipiellen Zuordnung zu den juristischen Personen des Privatrechts bzw. zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der hieran orientierten dogmatischen Regel-Ausnahme-Konzeption.<sup>131</sup> Ihre Anerkennung als Grundrechtsberechtigte ist hoch umstritten.<sup>132</sup>

51

Geht man von dem Grundsatz aus, dass Grundrechte primär dem Schutz der Freiheitssphäre des einzelnen Menschen als natürlicher Person dienen und die Erstreckung der Grundrechtssubjektivität auf die juristische Person massgeblich davon abhängt, ob diese wie eine natürliche Person betroffen ist bzw. Ausdruck der freien Entfaltung natürlicher Personen ist,<sup>133</sup> begegnet die Grundrechtsträgerschaft von gemischtwirtschaftlichen Unternehmen jedenfalls dann erheblichen Bedenken, wenn der Staat einen beherrschenden Einfluss ausübt.<sup>134</sup> Allerdings kann es im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten, einen bestimmenden Einfluss des Gemeinwesens festzustellen.<sup>135</sup>

---

130 Dazu etwa Merten Detlef, Mischunternehmen als Grundrechtsträger, in: Bernat Erwin/Böhler Elisabeth/Weilinger Arthur (Hrsg.), Festschrift für Heinz Krejci zum 60. Geburtstag, Wien 2001, S. 2003 ff.; Selmer Peter, Zur Grundrechtsberechtigung von Mischunternehmen, in: Merten Detlef/Papier Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Band II, Heidelberg 2006, § 53; Müller G., Schutzwirkung, Rz. 24 ff.

131 Dazu vorstehend Rz. 42.

132 Siehe die Nachweise bei den in Fn. 130 Genannten.

133 Dazu siehe vorstehend Rz. 32.

134 In diesem Sinne vor allem das Bundesverfassungsgericht, jüngst BVerfG (K), NJW 2009, S. 1282 f. mit weiteren Nachweisen aus der Judikatur; zur Diskussion auch etwa Dreier, zu Art. 19 Abs. 3, Rz. 72 ff., in: ders., Grundgesetz; Müller G., Schutzwirkung, Rz. 25.

135 Siehe auch Müller G., Schutzwirkung, Rz. 25, unter Verweis auf Judikate des Bundesgerichts; siehe auch Dreier, zu Art. 19 Abs. 3, Rz. 77, in: ders., Grundgesetz.